

Nr 29 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
6. Session der 16. Gesetzgebungsperiode

### **Vorlage der Landesregierung**

#### **Gesetz vom ..... , mit dem das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986, LGBl Nr 84, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 29/2020, wird geändert wie folgt:

*1. § 5 Abs 1 lautet:*

„(1) Bis zur Vornahme der Totenbeschau ist der Verstorbene am Sterbe- oder Fundort zu belassen. Ein Transport des Verstorbenen vor der Totenbeschau ist nur zulässig, wenn eine schriftliche ärztliche Bestätigung vorliegt, in der der Eintritt des Todes festgestellt und weiters erklärt wird, dass keine Zweifel an einer natürlichen Todesursache bestehen und der Tod nicht auf Grund einer meldepflichtigen Erkrankung eingetreten ist. Für die Bestätigung kann die Landesregierung durch Verordnung ein Formularmuster festlegen. Der Transport vor der Totenbeschau darf nur zur nächstgelegenen verfügbaren und entsprechend ausgestatteten Leichenhalle (Leichenkammer) gemäß § 17 vorgenommen werden.“

*2. Im § 49 wird angefügt:*

„(8) § 5 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2022 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.“

## Erläuterungen

### 1. Zum Gesetzesinhalt:

Gemäß § 5 Abs 1 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 darf eine verstorbene Person vom Sterbeort bis zur Vornahme der Totenbeschau nicht entfernt werden. Ausnahmen davon kann nur die Totenbeschauerin oder der Totenbeschauer zulassen. Die Totenbeschau ist nach Einlangen der Todesfallsanzeige so rasch wie möglich, jedoch nicht vor Ablauf von 3 Stunden nach dem vermutlichen Eintritt des Todes, vorzunehmen. Die organisatorische Vorsorge für eine möglichst unverzügliche Totenbeschau ist von den Gemeinden zu treffen (§ 2 Abs 1 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986), wobei in der Stadt Salzburg Amtsärztinnen oder Amtsärzte, in den Landgemeinden Sprengelärzte heranzuziehen sind. In beiden Fällen ist auch eine Aufgabenerfüllung durch zusätzlich bestellte niedergelassene Ärztinnen und Ärzte zulässig.

Der amtsärztliche Dienst in der Stadt Salzburg sieht derzeit keinen 24/7 Bereitschaftsdienst vor, so dass bei einem in den Nachstunden erfolgten Todesfall die Totenbeschau im Regelfall erst am nächsten Tag vorgenommen werden kann. Diese lange Zeitdauer, in der Tote in Wohnräumen verbleiben, wird von den betroffenen Angehörigen oft als Belastung empfunden und war am 8. Jänner 2022 auch Thema in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“.

Dem Beispiel anderer Bundesländer folgend (zB § 3 NÖ Bestattungsgesetz 2007) soll der Transport einer verstorbenen Person in die nächstgelegene Leichenhalle entbürokratisiert und einfacher gestaltet werden. Selbstverständlich kommen dabei nur Leichenhallen in Betracht, die organisatorisch (zB Öffnungszeiten, Kapazitäten) und technisch (zB Kühlmöglichkeit) für die sofortige Übernahme der oder des Verstorbenen geeignet sind, dies wird zur Klarstellung ausdrücklich im Gesetz verankert.

Erforderlich ist nur mehr die Bestätigung einer Ärztin oder eines Arztes über den eingetretenen Tod sowie über das Vorliegen eines natürlichen Todesfalles und das Fehlen anzeigepflichtiger Krankheiten. Diese Bestätigung können zB Notärztinnen oder Notärzte, die im Rahmen von Rettungsversuchen vor Ort sind, Ärztinnen oder Ärzte aus dem Hospiz- oder Pflegebereich oder niedergelassene Ärztinnen und Ärzte ausstellen, aber selbstverständlich auch die Totenbeschauerin oder der Totenbeschauer selbst. Entsprechend einer Anregung aus dem Begutachtungsverfahren wird im Gesetzestext ein Musterformular vorgesehen, dessen genaue Ausgestaltung wie bei allen Formblättern aus diesem Rechtsbereich in der Salzburger Leichen- und Bestattungsverordnung erfolgen soll.

### 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

### 3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### 4. Kostenfolgen:

Mit Mehrkosten für die Gebietskörperschaften ist nicht zu rechnen.

### 5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden. Anregungen der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes und der Ärztekammer für Salzburg betreffend das Vorsehen eines Formblattes für die ärztliche Bestätigung und die Konkretisierung, dass der Transport nur in eine geeignete (zB mit einer Kühlmöglichkeit ausgestattete) Leichenhalle erfolgen darf, wurden aufgegriffen und der Entwurf entsprechend ergänzt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

**Textgegenüberstellung****Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986****Verbot von Veränderungen am Verstorbenen****Verbot von Veränderungen am Verstorbenen****§ 5****§ 5**

(1) Bis zur Vornahme der Totenbeschau ist der Verstorbene am Sterbeort zu belassen. Hievon kann nur mit Zustimmung des Totenbeschauers Abstand genommen werden, wenn auf Grund dessen eigener Wahrnehmung oder auf Grund des ärztlichen Behandlungsscheines keinerlei Zweifel an der Todesursache bestehen und das Belassen des Verstorbenen am Sterbeort unzweckmäßig erscheint.

(1) Bis zur Vornahme der Totenbeschau ist der Verstorbene am Sterbe- oder Fundort zu belassen. Ein Transport des Verstorbenen vor der Totenbeschau ist nur zulässig, wenn eine schriftliche ärztliche Bestätigung vorliegt, in der der Eintritt des Todes festgestellt und weiters erklärt wird, dass keine Zweifel an einer natürlichen Todesursache bestehen und der Tod nicht auf Grund einer meldepflichtigen Erkrankung eingetreten ist. Für die Bestätigung kann die Landesregierung durch Verordnung ein Formularmuster festlegen. Der Transport vor der Totenbeschau darf nur zur nächstgelegenen verfügbaren und entsprechend ausgestatteten Leichenhalle (Leichenkammer) gemäß § 17 vorgenommen werden.

**§ 49****§ 49**

(1) bis (7) ...

(1) bis (7) ...

(8) § 5 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ..../2022 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

